



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn
Joachim Lindenberg



HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-1200

E-MAIL Referat12@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Referat 12

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 04.07.2023

GESCHÄFTSZ. 12-231 II#1936

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Datenschutz beim Bundesrat und beim Bundesministerium der Finanzen**

HIER Antwortschreiben

BEZUG Ihre Nachricht vom 30. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

ich komme zurück auf Ihre Beschwerde vom 30. Dezember 2022 und bedanke mich für Ihre Geduld.

Wie schon in meiner Zwischennachricht vom 21. April 2023 beschrieben, habe ich vom Bundesrat insgesamt zwei Stellungnahmen und vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) eine Stellungnahme angefordert. Mittlerweile liegen mir diese vor.

Datenschutz beim Bundesrat

Wie bereits in der Zwischennachricht beschrieben beinhaltete die erste Stellungnahme Informationen bezüglich der Einbindung von YouTube Videos. Diese wären mithilfe eines sog. „Nocookie-Codes“ eingebunden worden, sodass eine Integration ohne Tracking-Cookies möglich gewesen sei. Ferner habe jedes YouTube-Video einen Hinweis auf die Datenübertragung an YouTube enthalten.

Es wurde ebenfalls auf die Bundesrats-Mediathek hingewiesen. Auf diese sollten alle YouTube-Videos sukzessive umgestellt werden. Der Zeitplan wurde mir im Zuge der zweiten Stellungnahme dargelegt. Es wäre mit hoher Priorität an der Umstellung gearbeitet



worden und der Zeitplan sah vor, diese bis Ende Mai 2023 fertigzustellen. Nach Durchsicht der Webseite scheint diese Umstellung inzwischen abgeschlossen zu sein.

Datenschutz beim Bundesministerium der Finanzen

Ihre Nachricht beinhaltete, wie schon in der Zwischennachricht beschrieben, hinsichtlich des Bundesministerium der Finanzen (BMF) zwei Hauptaspekte.

Der erste war die Stellung von „TV1“. Bei der TV1 GmbH handelt es sich, wie schon beschrieben, um eine Unterauftragsverarbeiterin des BMF. Die Auftragsverarbeitungsvereinbarung zwischen der TV1 GmbH und der]init[AG für digitale Kommunikation, die mit dem Betrieb der Internetseite des BMF betraut ist, liegt mir vor. Die TV1 GmbH ist mit dem Betrieb von Videos auf der Internetseite des BMF über den Dienst „Video.Taxi“ betraut.

Der zweite war die inzwischen entfernte Einbindung eines YouTube-Videos auf der Internetseite des BMF. Dieses sei im Zuge der Bearbeitung meiner Bitte um Stellungnahme unverzüglich entfernt worden und lediglich ein Einzelfall.

Ausübung von Befugnissen

Unter Berücksichtigung dieser Sachlage habe ich zu prüfen, ob die Ausübung der mir nach Artikel 58 Absatz 2 DSGVO i. V. m. § 16 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verliehenen Befugnisse angezeigt ist.

Im Ergebnis dieser Prüfung sehe ich bei beiden Verantwortlichen von der Ausübung der dort benannten Befugnisse ab.

Beide Verantwortliche bieten ihr Angebot über eine voraussetzungslose Lösung an oder setzen diese Lösung zeitnah um. Eine Anordnung meinerseits, auf eigene Dienste umzustellen ist demnach nicht nötig, da die Verantwortlichen dies von sich aus bereits vorsehen.

Eine Wiederholungsgefahr wird insbesondere nach vollendeter Umstellung gering. Etwai-ge vorhandene Einbindungen von YouTube-Videos wären ab dem Zeitpunkt lediglich Einzelfälle, die bei entsprechender Kenntnis dann unverzüglich entfernt würden.

Auch von einer Verwarnung sehe ich in den vorliegenden Fällen ab. Die Verwarnung dient der Ahndung von datenschutzrechtlichen Verstößen. Dabei ist zu berücksichtigen, inwie-weit und wie hoch ein etwaiges Risiko für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Per-



sonen vorliegt und inwieweit ein Verstoß systematisch vorliegt. Das Risiko für die Rechte und Freiheiten scheint gering zu sein. Nach vollendeter Umstellung scheint eine Einbindung von YouTube-Diensten höchstens sporadisch und damit unsystematisch zu sein. Nutzerinnen und Nutzer der Webseite würden eher auf Videos stoßen, die über die jeweiligen DSGVO-konformen Dienste angeboten werden.

Antwort auf Ihre Frage „Und kann sich der BfDI vielleicht entschließen, eine allgemeine Empfehlung für alle Bundesbehörden auszusprechen?“:

In meiner Beratungspraxis mache ich stets auf die Problemstellung aufmerksam und weise auf mögliche rechtskonforme Umsetzungen hin. Wie ich bereits in meinem Bescheid ausgeführt habe, ist es den öffentlichen Stellen des Bundes technisch als auch wirtschaftlich möglich, Videos auf der eigenen Telemedienpräsenz rechtskonform bereitzustellen.

In meinem 31. Tätigkeitsbericht habe ich den Sachverhalt ebenfalls aufgegriffen.

Hierin führe ich wie folgt aus:

Ich empfehle, die Einbindung von Videos auf den Webseiten des Bundes zu überprüfen und datenschutzkonforme Alternativen zur weit verbreiteten Praxis der Einbindung mittels YouTube umzusetzen. (Tätigkeitsbericht, Seite 10)¹

Weiterhin habe ich im Bericht meine Wahrnehmung zum Umgang der Einbindung von Youtube-Videos bei öffentlichen Stellen des Bundes dargelegt.

Unter Kapitel 12.2 führe ich wie folgt aus:

Den Verantwortlichen ist die datenschutzrechtliche Problematik zwar häufig bewusst, doch wird diese meist zugunsten Bedürfnissen wie der Reichweitenmessung ignoriert. (Tätigkeitsbericht, Seite 117)

Ich werde auch zukünftig in diesem konkreten Sachkontext auf die beaufsichtigten Stellen einwirken um einen rechtskonformen Zustand herzustellen.

Ich hoffe, Ihre Fragen beantwortet und zur Klärung des Sachverhaltes beigetragen zu haben.

¹ 31. Tätigkeitsbericht für den Datenschutz und die Informationsfreiheit; Abrufbar unter www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Taetigkeitsberichte/31TB_22.pdf.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 4 von 4

Abschließend möchte ich mich ausdrücklich für Ihre Eingabe bedanken. Diese hat wesentlich dazu beigetragen, die Verantwortlichen für den Schutz personenbezogener Daten zu sensibilisieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Referat 12

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.